

**Brandschutzordnung für den Standort Dr. Bohr-Gasse 9, 1030 Wien
(Hauptgebäude und VBC5)
Version 1.0**

ErstellerInnen:

Für die Universität Wien



Harald Peterka, MBA, MSc

Für die Max F. Perutz Laboratories GmbH



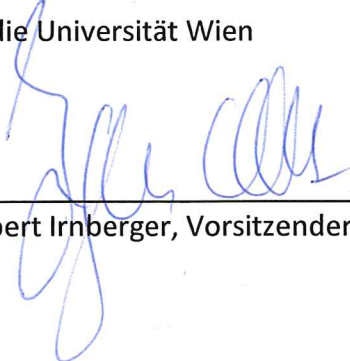
Univ.-Prof. Dr. Graham Warren, FRS



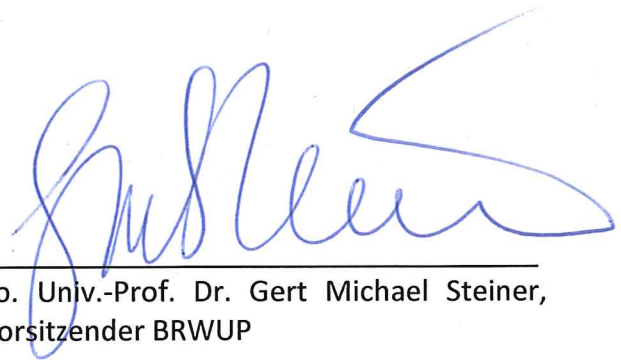
Fabien Martins, MSc, MBA, DESCAF

Kenntnisnahme Betriebsräte:

Für die Universität Wien



Norbert Irrnberger, Vorsitzender BRAUP



ao. Univ.-Prof. Dr. Gert Michael Steiner,
Vorsitzender BRWUP

Max F. Perutz Laboratories GmbH

Universität Wien

**Objektbrandschutzordnung
für den Standort Dr. Bohr-
Gasse 9, 1030 Wien
(Hauptgebäude und VBC 5)**

Objektbrandschutzordnung für den Standort Dr. Bohr-Gasse 9, 1030 Wien (Hauptgebäude und VBC 5)

I Allgemein

1. Zweck

- 1.1 Diese Objektbrandschutzordnung gibt wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und Sachen und zur Vermeidung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.
- 1.2 Diese Brandschutzordnung enthält jene Bestimmungen, die aufgrund spezieller Objekte, Anlagen oder Einrichtungen ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Brandschutzordnung der Universität Wien in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind.
- 1.3 Mitgeltende Unterlagen: Es gilt im gesamten Gebäude die „Allgemeine Brandschutzordnung der Universität Wien“ in der geltenden Fassung.

2. Geltungsbereich

Diese Objektbrandschutzordnung gilt im Objekt
Dr. Bohr-Gasse 9, 1030 Wien, Hauptgebäude und VBC5 (Campus Vienna Biocenter 5, 1030 Wien)

3. Begriffe

- 3.1 BSO Brandschutzordnung
- 3.2 BSB Brandschutzbeauftragte/r
- 3.3 BSW Brandschutzwart/in
- 3.4 BSK Brandschutzkoordinator

4. Veranstaltungen Dritter

- 4.1 Bei Veranstaltungen von Dritten geht die Verantwortung bezüglich der Einhaltung der Brandschutzvorschriften auf die/den jeweilige/n Veranstalter/in oder Veranstaltungsleiter/in über. Bei der Erteilung der Genehmigung einer Veranstaltung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Ein Exemplar der Brandschutzordnung ist zu unterschreiben.

- 4.2 Bei der Abhaltung von Veranstaltungen Dritter ist den Weisungen der/des zuständigen Brandschutzbeauftragten oder der Brandschutzwartin/des Brandschutzwartes hinsichtlich der Brandsicherheit Folge zu leisten. Ebenso ist den Weisungen des/der BrandschutzkoordinatorIn oder dessen/deren Stellvertreters Folge zu leisten.

II Organisation des Brandschutzes

1. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

- 1.1 Die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieser BSO, welche diesen Standort betreffen, obliegen den zuständigen Vizerektor/innen im Namen der Rektor/innen der Universität Wien (Uni Wien). Für die jeweiligen räumlichen Bereiche der Einrichtungen obliegt dies den Leiter/innen der jeweiligen Abteilungen / Subeinheiten und den jeweiligen Stockwerksleiter (Namen siehe Anhang 1).
- 1.2 Die Kontrolle der Einhaltung der BSO sowie die Kontrolle von Brandschutzeinrichtungen im jeweiligen Verantwortungsbereich obliegen der/dem jeweils verantwortlichen BSB und BSW oder des BSK.
Die Namen der Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte entnehmen Sie beiliegendem Anhang 2.

2. Aufbau der Brandschutzorganisation

2.1 Organisationsstruktur des Brandschutzes

- a. **Brandschutzbeauftragte/r**
Es ist ein BSB für den Standort bestellt.
Für jede/n BSB ist ein/e Stellvertreter/in vorzusehen. Werden Mitarbeiter/innen als BSB ernannt, so üben sie diese Tätigkeit im Rahmen ihrer Dienstpflichten aus.
Der/dem BSB ist nach Legitimation Zugang zu allen Einrichtungen und Räumen des Standortes in ihrem/seinem Wirkungsbereich zu gewähren und sie/er ist in ihrer/seiner Tätigkeit zu unterstützen.
Festgestellte Brandschutzmängel sind gem. Anhang 3 zu melden.
- b. **Brandschutzwart/in**
Für jede Abteilung / Subeinheit des Standortes ist ein/e Mitarbeiter/in als BSW in ausreichender Anzahl für den jeweiligen Verantwortungsbereich zu bestellen (Siehe Anhang für die Namen).
Der/dem BSW ist nach Legitimation Zugang zu allen Einrichtungen und Räumen des Standortes in ihrem Wirkungsbereich zu gewähren und sie/er ist in ihrer/seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- c. **Brandschutzkoordinator**
Die Uni Wien hat einen Brandschutzkoordinator/in, der für alle Standorte der Uni Wien die Agenden des Brandschutzes koordiniert, bestellt und der Fachvorgesetzter aller Brandschutzorgane ist. Der Standort Dr. Bohr-Gasse fällt auch unter diese koordinierende Funktion. Im jeweiligen Bedarfsfall sind die Ansprechpartner der Gebäudenutzer zu konsultieren.

III Vorbeugender Brandschutz

1. Mitwirkungspflicht

Alle Personen, die sich an diesem Standort aufhalten, sind zur Beachtung der BSO verpflichtet.

2. Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen

- 2.1 Alle Universitätsangehörigen und anwesenden Personen sind verpflichtet, an der Brandverhütung (insbesondere an der Einhaltung der Ordnung und Sicherheit am Universitätsgelände und am betroffenen Standort) aktiv mitzuwirken.
- 2.2 Jede/Jeder Universitätsangehörige und anwesende Person ist unter Bedachtnahme auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren können.
- 2.3 Die Weisungen der Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte in Angelegenheiten der Brandsicherheit sind (insbesondere bei Gefahr in Verzug) zu befolgen. Alle Universitätsangehörigen und anwesenden Personen müssen in Bezug auf ihre jeweiligen Arbeitsplätze:
 - 2.3.1 den Ort des nächsten Druckknopfmelders (so vorhanden) und des nächsten Löschmittels kennen sowie
 - 2.3.2 über Fluchtwege und Sammelplätze informiert sein (Aushänge im Gebäude).
- 2.4 Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt noch der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung) noch ohne Genehmigung des BSB von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 2.5 Nach Dienstschluss sind die benutzten Räumlichkeiten in Ordnung zu bringen und elektrische Anlagen mit Ausnahme derjenigen, die aus betrieblichen Gründen oder für den Betrieb und die Erhaltung des Gebäudes während der dienstfreien Zeit benötigt werden, abzuschalten. Gashähne und Ventile sowie Fenster sind zu schließen.
- 2.6 Maschinen und elektrische Geräte sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Bei erkennbarer Gefährlichkeit oder bei unbeaufsichtigtem Dauerbetrieb haben die Nutzer/innen dieser Maschinen/Geräte im Zweifelsfall das für den Brandschutz zuständige Organ heranzuziehen und mit diesem einvernehmlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.
- 2.7 Leicht entzündliche Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.
- 2.8 Alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind dem zuständigen BSB oder dem MFPL-Technical Manager zu melden. Alle Mitarbei-

ter/innen sind verpflichtet, an den von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber angebotenen Übungen und Schulungen über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall teilzunehmen.

3. Besondere Vorschriften für das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht

- 3.1 Gemäß §13 Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995 idgF, ist das Rauchen am Standort verboten.
- 3.2 Insbesondere in brandgefährdeten Arbeitsräumen und Werkstätten sowie in Archiven, Bibliotheken, Laboratorien, Seminarräumen, Garagen und Dachböden darf kein offenes Feuer und Licht verwendet werden. Das Gleiche gilt für Räume in denen leicht entzündbare Materialien, insbesondere brennbare Flüssigkeiten verwendet oder gelagert werden. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Arbeit mit Bunsen- und Gasbrennern in den dafür vorgesehenen Räumen.

4. Fluchtwege und Ausgänge

- 4.1 Hauptverkehrs- und Fluchtwege sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.
- 4.2 Brandschutztüren sind immer geschlossen zu halten sofern sie nicht über die Brandmeldeanlage brandfallgesteuert sind. Die bei betriebsbedingt offenzuhaltenden Brandschutztüren vorhandenen Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 4.3 Hinter, in und vor Ausgängen und Notausgängen dürfen keine Gegenstände wie z.B. Wandtische, Vitrinen, Fahrräder und ähnliche Gegenstände, die die freie Durchgangsbreite beeinträchtigen, aufgestellt oder gelagert werden.
- 4.4 Die Zufahrtswege zu den Gebäuden sind für einen allfälligen Einsatz von Fahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Polizei freizuhalten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen hat gemäß der Parkordnung ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen.
- 4.5 Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Sie dürfen nicht in die Gebäude mitgenommen werden und keine Ausgänge, Durchgänge oder Außenstiegen verstellen. Im Falle der Räumung sind sie zurückzulassen.

5. Heißenarbeiten

- 5.1 Schweiß-, Löt-, Schneid-, und Schleifarbeiten oder andere Arbeiten, bei denen mit hoher Hitze-, Rauch- oder Staubentwicklung zu rechnen ist, dürfen nur nach vorheri-

ger Genehmigung oder Freigabe mittels ausgefüllten Freigabescheins durch den BSB erfolgen.

- 5.2 Das Ein- und Abschalten der Brandmeldezentrale oder einzelner Brandmelder obliegt dem BSB und den eingeschulten Kräften der Sicherheit mit mindestens Brandschutzwartausbildung.
- 5.3 Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Nachkontrolle des betreffenden Bereichs durch den BSB oder durch eingeschulte Kräfte der Sicherheit mit mindestens Brandschutzwartausbildung durchzuführen.

6. Brandschutzvorschriften für gefährliche Arbeitsstoffe

6.1 Transport und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasflaschen

- 6.1.1 Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasflaschen in Fluchtwegen, Stiegenhäusern, Ausgängen, Not-Ausgängen, im Umkreis von 5m um Ausgänge aus Stiegenhäusern und Notausgängen, in Durchfahrten, auf Gängen und sonstigen Verkehrswegen, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten und in Garagen ist verboten.
- 6.1.2 Gasflaschen und Pressluftflaschen etc. sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen, gegen Umfallen zu sichern und so zu lagern, dass sie Fluchtwege nicht behindern. Die Lagerung von Flüssiggasbehältern entgegen den Vorgaben von § 18 Flüssiggasverordnung 2002, BGBl. II Nr. 446/2002 idgF, ist verboten.
- 6.1.3 Der Transport von vollen sowie leeren Flüssiggasbehältern hat so zu erfolgen, dass diese nur im geschlossenen Zustand mit fest angezogener Ventilmutter und Ventilschutzkappe befördert werden sowie beim Transport sowohl gegen Umfallen gesichert als auch vor direkter Sonnenbestrahlung und Wärmeentwicklung geschützt sind.

6.2 Transport und Lagerung der gefährlichen Arbeitsstoffe

- 6.2.1 Die Lagerung von gefährlichen Stoffen in Fluchtwegen, Stiegenhäusern, Ausgängen, Not-Ausgängen, im Umkreis von 5m um Ausgänge aus Stiegenhäusern und Notausgängen, in Durchfahrten, auf Gängen und sonstigen Verkehrswegen, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten und in Garagen ist verboten.
- 6.2.2 Lagerungsbedingungen für brennbare Chemikalien sind zu beachten (Zusammenlagerungsverbote). Grundsätzlich ist die Lagerung von brandgefährlichen Stoffen außerhalb der Lagerräume so gering wie möglich zu halten (max. Tagesbedarf).
- 6.2.3 Potentielle Zündquellen (Bunsenbrenner, Heizplatten, elektrische Gerätschaften, etc.) sind von Bereichen, in denen brennbare Chemikalien verwendet werden, fernzuhalten.

6.2.4 Nur entsprechend ausgestattete (Kühl-)Schränke (Entlüftung) dürfen zur Lagerung von brandgefährlichen Stoffen verwendet werden.

6.2.5 Behälter mit brennbaren Stoffen sind immer geschlossen aufzubewahren.

6.2.6 Kennzeichnung der brandgefährlichen Stoffe ist zu beachten:



(hoch/leicht) entzündlich



explosionsgefährlich

7. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

7.1 Brandschutzeinrichtungen

Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen oder stationäre Löschanlagen) dürfen nur außer Betrieb genommen werden, wenn andere geeignete Brandschutzmaßnahmen (Äquivalenzmaßnahmen) getroffen werden. Außer Betrieb genommene Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wieder in Betrieb zu nehmen. Die Brandschutzeinrichtungen dürfen nur durch den BSB und die von der Errichtungsfirma unterwiesenen Personen außer Betrieb genommen werden.

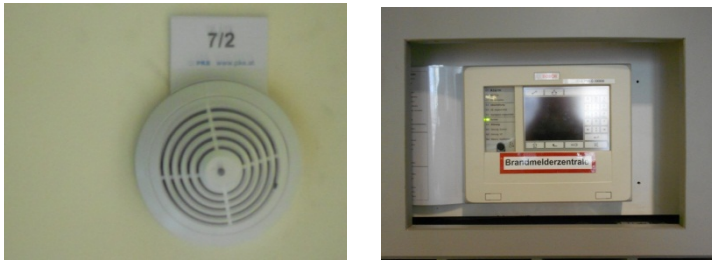
7.2. Brandmeldeanlagen

7.2.1 Handfeuermelder (Druckknopfmelder)



Im gesamten Objekt sind bei den Aus- und Notausgängen sowie Zugängen zu den Stiegen Handfeuermelder, so genannte Druckknopfmelder, installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen es, Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird jedenfalls Brandalarm im Objekt ausgelöst. Jede/r Nutzer/in ist verpflichtet, sich die Lage der Brandmelder einzuprägen und bei Entdecken eines Brandes über diesen Brandalarm auszulösen.

7.2.2 Automatische Brandmeldeanlage



Im Gebäude sind an der Decke automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei Überschreitung einer gewissen Trübung der Luft, Brandalarm aus. Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen bei der Brandmeldeanlage ist daher vor Arbeiten wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten und bei erhöhter Staub- oder Rauchentwicklung der Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Meldergruppe).

IV Im Brandfall

1. Alarmieren

Wird ein Brand oder eine sonstige Gefahr entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes (d.h. auch schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch) oder der Gefahr und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten – die Feuerwehr über **Notruf 122** oder durch Drücken eines Brandmelders zu alarmieren.

Folgende Informationen sind durchzugeben:

- Wo brennt es (Genaue Adresse und wenn bekannt Stockwerk)
- Was brennt
- Gibt es Verletzte
- Name des Anrufers



Notruf 122

2. Retten und Flüchten

Personenrettung geht in jedem Fall vor Brandbekämpfung:



- Warnen Sie gefährdete Personen.
- Alle Personen, die nicht an der Brandbekämpfung mitwirken, haben die Räume und das Gebäude über die gekennzeichneten Notausgänge zu verlassen und sich zum jeweils vorgesehenen Sammelplatz zu begeben. Die Benützung der Lifte ist im Brandfall lebensgefährlich und daher verboten.
- Die Türen sind nach der Evakuierung des Gefahrenbereiches zu schließen, um die Rauchausbreitung zu verhindern.
- Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und die Flammen ersticken.
- In einem Raum eingeschlossene Personen sollen sich durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. den Einsatzkräften bemerkbar machen.

3. Löschen



Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (tragbare oder fahrbare Feuerlöcher) die Brandbekämpfung beginnen. **Eine Selbstgefährdung ist auszuschließen!** Ist durch

die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen und das Gebäude auf dem nächsten Fluchtweg zu verlassen (siehe Pkt. 2).

V Maßnahmen nach einem Brand

- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der/die Brandschutzbeauftragte und/oder der/die Brandschutzkoordinator oder deren Stellvertreter Einsatzleiter. Den Weisungen der Brandschutzorgane ist unbedingt Folge zu leisten!
- Es ist auf dem Sammelplatz zu verbleiben, bis die für den Brandschutz zuständigen Personen weitere Informationen und/oder Anweisungen geben.
- Ein vom Brand betroffenes Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr oder der Brandschutzorgane wieder betreten werden.
- Benützte Feuerlöscher sind dem Technical Manager zur Wiederbefüllung zu melden.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem BSB und dem BSK bekanntzugeben.

Über Brände und deren Ursachen und Auswirkungen sind gegenüber Dritten – mit Ausnahme an die Einsatzleiter der Feuerwehr, Polizei und an den BSB, sowie dem BSK – keinerlei Kommentare oder Vermutungen über Brandursache und Schäden abzugeben.

Für die Kommunikation an Dritte (z.B. Journalisten) sind ausschließlich die von den Rektoren/der Geschäftsführung mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauten Personen und Universitätseinrichtungen zuständig.

Standort Dr. Bohr-Gasse 9, 1030 Wien
(Hauptgebäude und VBC 5)

Stockwerksverantwortliche

Ebene	Stockwerksleiter	Telefon
Ebene 0	Wolfgang Binder	24060
Ebene 1	Wolfgang Binder	24060
Ebene 2	Johannes Nimpf	61808
Ebene 3	Dieter Blaas	61630
Ebene 4	Udo Bläsi	54609
Ebene 5	Renee Schröder	54690
Ebene 6	Wolfgang Binder	24060
Ebene 7		
Ebene 8	Wolfgang Binder	24060
Ebene 8, Bereich CSF	Jakub Jez	0664 8084 77090
VBC 5	Kristina Djinovic-Carugo	52203

Stand: Juli 2014

Standort Dr. Bohr-Gasse 9, 1030 Wien
(Hauptgebäude und VBC 5)

Brandschutzwarte/-wartinnen

Bereich	Kontaktperson Stellvertreter	Telefon
Ebene 0	keiner	
Ebene 1	keiner	
Ebene 2	Erwin Ivessa Franz Wohlrab	61805 61813
Ebene 3	Heinrich Kowalski Andreas Brachner	61612 61671
Ebene 4	Kristin Tessmar-Raible Monika Kastler	74635 74638
Ebene 5	Peter Schlögelhofer Rita Stadler	56240 56200
Ebene 6	keiner	
Ebene 8	keiner	
VBC 5	Werner König Claudia Schreiner	52210 52233
VBC 5 / CIBIV	Heiko Schmidt	24021

Brandschutzbeauftragte

Dr. Bohrgasse	Albert Pokorny Christoph Kovacs	0664 80470 1137 0664 80470 1240
VBC 5	Andreas Mitterer	0664 623 85 63

Technical Manager

	Wolfgang Binder	24060
--	-----------------	-------

Portier

	Portier, Fa. Hel-Wacht	12894
--	------------------------	-------

Stand: Juli 2014

Standort Dr. Bohr-Gasse 9, 1030 Wien
(Hauptgebäude und VBC 5)

Bei Mängeln zu verständigende Personen

Funktion	Kontaktperson	Telefon
Brandschutzbeauftragter Dr. Bohrgasse 9	Albert Pokorny (Firma PKE) Christoph Kovacs (Firma PKE)	0664 80470 1137 0664 80470 1240
Brandschutzbeauftragter VBC 5	Andreas Mitterer (Firma Energie- Comfort)	0664 623 85 63
Technical Management	Wolfgang Binder	24060

Prozesse

Mangel	Weiterleitung	Veranlassung
Technische Mängel	Meldung an Hrn Schmit / Uni Wien + Technical Manager	Beauftragung Behebung Projektanforderung
Organisatorische Mängel	Meldung an Technical Management	Weiterleitung an Stockwerksleitung zur Bearbeitung

Begehungsprotokolle ergehen zur Info an:

Bereich	Kontaktperson	Telefon
Universität Wien	Ewald Gottzy (ewald.gottzy@univie.ac.at)	12788
	Christopher Brandl (christopher.brandl@univie.ac.at)	12777
Medizinische Universität Wien	Harald Trezza (harald.trezza@meduniwien.ac.at)	40160-20430
	(cc.)	
Max F. Perutz Laboratories GmbH	Fabien Martins (fabien.martins@mfpl.ac.at)	24010
	Wolfgang Binder (wolf.binder@mfpl.ac.at)	24060

Stand: Juli 2014